

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0115-21-15 = RSS-E 36/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta
	Mag. Matthias Lang
	Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. im Privatbereich den Rechtsschutzbaustein "Rechtsschutz in Erbrechtssachen". Vereinbart sind die ARB 2003, welche auszugsweise lauten:

"Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (...)

- 2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen (...)
- 2.4. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den

Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;(...)

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten
- 2.1.1.aus dem Erbrecht;
- 2.1.2.aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;
- 2.1.3.aus Verträgen auf den Todesfall;
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.
- Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.7.),
- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.(...)"

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsstreit (Nr. (anonymisiert)):

Der Onkel des Antragstellers, F.W. (anonymisiert), starb am 28.4.2016, seine Ehegattin J.W. (anonymisiert) erbte dessen Hälfteanteil am gemeinsamen Haus.

J.W. (anonymisiert) schenkte mit Vertrag vom 9.8.2016 (unter Zurückbehaltung eines lebenslangen Wohn/Fruchtgenussrechts) die gesamte Liegenschaft ihrem Enkel C.L. (anonymisiert). Hier steht der Vorwurf im Raum (siehe Schreiben (anonymisiert) vom 12.3.2021), dass diese Schenkung anfechtbar oder sogar nichtig ist, weil C.L. (anonymisiert) J.W. (anonymisiert) getäuscht hätte. J.W. (anonymisiert) verstarb im Jahr 2019.

Im Frühling 2020 tauchte ein Testament des F.W. (anonymisiert) aus dem Jahr 2012 auf, in dem er den Antragsteller als "Alleinerben" des Hälfteanteils an der Liegenschaft einsetzte.

Der Antragsteller fordert nun von C.L. (anonymisiert) den Hälfteanteil an der Liegenschaft bzw. eine Ablöse.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 27.4.2021 an den Rechtsanwalt des Antragstellers die Deckung des Rechtsschutzfalls mit folgender Begründung ab:

"(…) Als deren Ergebnis ist festzuhalten, dass der Neffe durch die Schenkung gutgläubig Eigentum an der eigentlich Ihrer Mandantschaft vermachten Liegenschaftshälfte erworben hat (§ 824 letzter Satz ABGB), zumal ja auch Ihre Mandantschaft erst vor kurzem von dem Vermächtnis erfahren hat.

Gegen die Erben der Scheinerbin besteht zwar als deren Rechtsnachfolger ein Verwendungsanspruch (§ 1041 ABGB). Die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs ist aber weder im Rechtsschutz in Erbrechtssachen (§§ 531 bis 824 ABGB) noch in einem anderen Risiko der Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) enthalten."

Auf weitere Nachfrage teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.5.2021 mit:

"(...) Zum Schenkungsvertrag vom 9.8.2016:

Eine Anfechtung wegen Irrtums ist wegen Verjährung nicht mehr möglich (...). Die Verjährungsfrist für List wäre noch nicht abgelaufen. Allerdings kann den Irrtum und auch die List nur der irrende Vertragspartner und nicht ein Dritter geltend machen. Ein Anfechtungsrecht wurde jedoch dem Zessionar zugestanden (...).

Dennach könnte Ihre Mandantschaft den Schenkungsvertrag nur anfechten, wenn die Gesamtrechtsnachfolger von J.W. (anonymisiert) das Anfechtungsrecht an Ihre Mandantschaft abtreten. Dabei würde es sich dann aber nicht um Interessenwahrnehmung aus dem Erbrecht, die im Rechtsschutz in Erbrechtssachen (Art. 26.2.1. ARB 2003) enthalten ist, sondern aus einem Vertrag über eine unbewegliche Sache (Schenkungsvertrag über Liegenschaft).

Die Interessenwahrnehmung aus einem Vertrag über eine unbewegliche Sache ist im Versicherungsvertrag Ihrer Mandantschaft ausschließlich aus Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen enthalten, nicht aber aus Schenkungsverträgen (Art 22.2.1. ARB 2003).

Außerdem ist die Abtretung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer angetreten wurden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Art. 7.2.4. ARB 2003), wenn die Abtretung erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall (Abschluss des Schenkungsvertrages am 9.8.2016 aufgrund von List) wäre hier also vor der Abtretung eingetreten.

Für die Anfechtung des Schenkungsvertrages kann daher keine Kostendeckung übernommen werden."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag des Antragstellers. Der Antragsteller mache sein Erbrecht an der Liegenschaft geltend, was in die Deckung aus dem Baustein "Rechtsschutz in Erbrechtssachen" falle.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass es sich um eine Interessenwahrnehmung aus dem Bereich des Erbrechts handelt, ist ihm entgegenzuhalten, dass zwar ein erbrechtlicher Anspruch Anlass seines Vorgehens gegen den Schenkungsempfänger ist, jedoch soll im Ergebnis von ihm die Schenkung angefochten werden. Diese Anfechtung einer

Schenkung wegen List (eine Anfechtung wegen Irrtums kommt wegen Ablaufs der dreijährigen Anfechtungsfrist nicht in Betracht) wäre von der ursprünglichen Schenkerin bzw. deren Erben vorzunehmen.

Eine solche Anfechtung ist aber, wie die Antragsgegnerin richtig ausführt, kein in den Bausteinen der Rechtsschutzversicherung versichertes Risiko.

Der erbrechtliche Anspruch auf Herausgabe des Erbes, das dem Antragsteller aufgrund des zwischenzeitlich verschwundenen und nunmehr aufgetauchten Testaments vorenthalten wurde (Herausgabe der Liegenschaftshälfte bzw. Wertersatz nach § 1041 ABGB), würde sich gegen die Scheinerben nach F.W. (anonymisiert), somit gegen die Erben der J.W. (anonymisiert) richten.

Soweit die Erben nach J.W. (anonymisiert) zur Erfüllung des Herausgabeanspruches ihr Anfechtungsrecht an den Antragsteller abtreten würden, ist aber die Deckung weiters auch deshalb ausgeschlossen, weil die Forderung iSd Art 7.2.4. ARB 2003 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles an den Antragsteller abgetreten worden wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023